

# Wahlordnung

## der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

vom 03.04.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 17.10.2018

### § 1 Anwendungsbereich und Organe

- (1) Die Vorschriften der Wahlordnung gelten für die Wahlen der in § 3 Grundordnung (GO) genannten Organe, soweit diese durch Wahl zu besetzen sind; für das Studierendenparlament gilt die Wahlordnung nur, sofern dieses deren Anwendung beschließt.
- (2) Wahlgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) sowie der Wahlausschuss.

### § 2 Wahlleitung und Wahlausschuss

- (1) Die Wahlleitung wird von einer institutionellen Vizepräsidentin oder einem institutionellem Vizepräsidenten wahrgenommen. Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie leitet die Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht. Sie kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen (§ 4 GO) an. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses auf Vorschlag der Mitgliedergruppen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Wahlleitung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Wahlausschuss und deren Stellvertretungen dauert für die Studierendengruppe ein Jahr, für die übrigen Gruppen drei Jahre. Sie endet mit Ablauf des 30.09. des Jahres, das dem Ende der Amtszeit der jeweiligen Gruppe im Kuratorium oder Hochschulrat vorangeht. Bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bleiben die gewählten Mitglieder im Amt.
- (4) Sitzungen des Wahlausschusses finden hochschulöffentlich statt; dies gilt insbesondere für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (5) Bei jedem zu wählenden Organ bildet jede Mitgliedergruppe einen Wahlbereich.

### § 3 Wahlausschreibung und Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlleitung soll die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag (gleichzeitig Beginn des Wahlzeitraumes) mit folgenden Angaben hochschulöffentlich bekannt geben:
  1. zu wählendes Organ,
  2. Wahltag und Ort,

3. Aufforderung und Fristsetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
  4. Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist,
  5. Form der hochschulöffentlichen Bekanntmachung,
  6. Bestimmungen über die Briefwahl.
- (2) Während der berufspraktischen Studienzeit werden den Studierenden mit Beginn der Wahlausschreibung die Wahlbenachrichtigung, ein Vordruck für das Einreichen eines Wahlvorschlags und ein Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen elektronisch oder postalisch übersandt.

#### **§ 4 Wählerverzeichnis**

- (1) Die Wahlleitung trägt zu Beginn des Wahlzeitraumes alle wahlberechtigten Hochschulmitglieder mit Familien- und Vornamen in das Wählerverzeichnis ein.
- (2) Wer mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Mitgliedergruppe sie oder er das Wahlrecht ausüben will. Wird diese Erklärung nicht innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist abgegeben, so entscheidet diese über die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen an einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Stelle auszulegen.
- (4) Wahlberechtigte können gegen das Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Einsprüche gegen die Eintragung Dritter sind zu begründen. Die Einspruchsfrist endet mit dem Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (5) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Einspruchsfrist und benachrichtigt unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller und den ggf. betroffenen Dritten. Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch statthaft, der innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich bei der Wahlleitung einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Nach der Entscheidung über Einsprüche und Widersprüche stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis fest.
- (7) Die Wahlleitung schreibt das festgestellte Wählerverzeichnis fort. Änderungen sind mit Datumsangabe zu versehen. Die Fortschreibung des Wählerverzeichnisses endet eine Woche vor Beginn des ersten Wahltages. Wer danach Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt. Die Einspruchsfrist endet in diesem Fall mit Ablauf von zwei Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses.

#### **§ 5 Wahlrecht**

- (1) Das nach § 4 festgestellte und fortgeschriebene Wählerverzeichnis ist Grundlage für den Nachweis des Wahlrechts.
- (2) Von Amts wegen werden im Wählerverzeichnis die Mitglieder der Hochschule aufgeführt, die der Hochschule unbefristet oder zum Zeitpunkt der Wahl ein Jahr in ununterbrochener Folge angehören oder Studierende an der Hochschule sind. Lehrbeauftragte werden nur von Amts wegen im Wählerverzeichnis aufgeführt, wenn sie

in den der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten Lehraufträge im Umfange von mindestens 30 Lehrveranstaltungsstunden wahrgenommen haben.

### **§ 6 Wahlvorschläge und deren Zulassung**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen und Vornamen des Bewerbers und dessen Einverständniserklärung enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Ordnungsmäßigkeit und entscheidet über die Zulassung.
- (3) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, die Wahlvorschläge einzusehen.

### **§ 7 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlraum,
  2. die Tageszeiten,
  3. Regelungen für die Stimmabgabe sowie
  4. die zugelassenen Wahlvorschläge.
- (2) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht die Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe, so entfällt die Stimmabgabe. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt.
- (3) Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn des ersten Wahltages bis zur durchgeführten Wahl erfolgen.

### **§ 8 Stimmzettel und Stimmabgabe, Briefwahl**

- (1) Auf dem Stimmzettel für die jeweiligen Mitgliedergruppen sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze auf die Mitgliedergruppe entfallen; Stimmenhäufung ist unzulässig. Darauf ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.
- (3) Im Wahlraum ist eine Wahlurne zu verwenden. Während der Stimmabgabe sollen mindestens zwei Aufsichtführende anwesend sein und jeweils feststellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Briefwahl ist von der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten innerhalb der von der Wahlleitung bestimmten Frist bei dieser zu beantragen. Die jeweilige Briefwahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Die Aufsichtführenden prüfen während der Wahltage die ordnungsgemäße Briefwahl, vermerken sie im Wählerverzeichnis und bringen die Stimmzettel in die Wahlurne ein.

## **§ 9 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, das Wahlergebnis mit folgenden Einzelheiten fest:
  1. Zahl der Wahlberechtigten,
  2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallen sind,
  5. gewählte Mitglieder und Ersatzleute.
- (2) Die Sitze werden auf die Bewerberinnen oder Bewerber der Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen beginnend mit der höchsten Stimmzahl zugeteilt. In gleicher Weise werden Ersatzleute bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und weist unter Angabe der Einspruchsfrist und Einspruchsstelle auf die Einspruchsmöglichkeit hin.
- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder der Wahlprüfung macht die Wahlleitung öffentlich bekannt, dass das Wahlergebnis unanfechtbar und endgültig ist.
- (5) Die gewählten Mitglieder und Ersatzleute sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Die Wahl ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze in jeder Mitgliedergruppe besetzt ist.

## **§ 10 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Der an die Wahlleitung zu richtende und zu begründende Einspruch ist mit deren Stellungnahme unverzüglich an den Wahlausschuss zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (3) Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Verstoß gegen Wahlrechtsbestimmungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Mitglieder oder Ersatzleute in der betroffenen Mitgliedergruppe geführt haben kann. Auf eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses kann der Wahleinspruch jedoch nicht gestützt werden.
- (4) Ist der Wahleinspruch zulässig und begründet, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest.
- (5) Der Wahlausschuss kann von sich aus jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

## **§ 11 Beginn und Ende der Amtszeit, Stellvertretung**

- (1) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses tritt das jeweilige Organ unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt am 01. des Monats, in dem die konstituierende Sitzung stattfindet und endet nach Ablauf von drei Jahren, die der Studierendenvertreter nach einem Jahr. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Beginn

der Amtszeit der neuen Mitglieder im Amt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit der hochschulöffentlichen Bekanntgabe der Bestellung durch das Präsidium.
- (4) Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus der Hochschule oder dem schriftlichen Verzicht auf das Mandat.
- (5) Die Amtszeit der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung und endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
- (6) Verhinderte Mitglieder werden durch die Personen vertreten, die im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens als Stellvertreter nachrücken würden.

### **§ 12 Nach- und Ergänzungswahl**

- (1) Eine Nachwahl findet statt, soweit die Wahl nicht zustande gekommen ist. Sie erstreckt sich auf alle Sitze der jeweiligen Mitgliedergruppe.
- (2) Eine Ergänzungswahl ist durchzuführen, wenn aufgrund des Ausscheidens gewählter Mitglieder oder Ersatzleute nicht weiterhin mehr als die Hälfte der Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt ist. Die Entscheidung trifft die Wahlleitung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 17.10.2018

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop  
Präsident

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 22.10.2018

## Ergänzende Verfahrenshinweise

Wahl des Studierendenparlaments:

„Dem Studierendenparlament gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens vier Studierende der Kommunalverwaltung.“ (§ 9 Abs. 1 Grundordnung)

„Die Sitze werden auf die Bewerberinnen oder Bewerber der Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen beginnend mit der höchsten Stimmzahl zugeteilt. In gleicher Weise werden Ersatzleute bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“ (§ 9 Abs. 2 Wahlordnung)

Verfahren:

Sofern sich in der zugeteilten Reihenfolge unter den ersten sieben Gewählten mehr Landesstudierende als kommunale Studierende befinden, werden lediglich drei Sitze an die Landesstudierenden mit den meisten Stimmen vergeben. Auf die verbleibenden Sitze rücken kommunale Studierende in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.

Ersatzleute rücken entsprechend der gebildeten Reihenfolge und unter Beachtung von § 9 Abs. 1 Grundordnung nach.